

GR_GERICHTE PKG 2000 31 vom 22. März 2000

GR Gerichte, 2000-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2000_31

FR: GR_GERICHTE PKG 2000 31 du 22 mars 2000

IT: GR_GERICHTE PKG 2000 31 del 22 marzo 2000

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 2

Hat ein Täter keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder besteht sonst Gefahr, dass er sich der Strafverfolgung entziehe, so können gemäss Art. 73 StPO schon bei Vornahme der ersten Erhebungen Vermögensstücke des Täters im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden. Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer festen Wohnsitz in der Schweiz hat. Die Staatsanwaltschaft vertritt indes die Auffassung, dass der zweite, in Art. 73 StPO genannte Fall gegeben ist, da der Beschwerdeführer stark verschuldet ist und eine erhebliche Gefahr dafür besteht, dass er eine allfällige Busse aber auch die Verfahrenskosten nicht begleichen wird. In der Begründung des angefochtenen Entscheids führt die Staatsanwaltschaft aus, Art. 73 StPO zielt nicht darauf ab, den Angeschuldigten durch Abnahme eines Depositums dazu anzuhalten, sich den Strafverfolgungsmassnahmen zu stellen. Im Weiteren umfasse der Begriff der Strafverfolgung im Sinne von Art. 73 StPO nicht nur die einem Strafverfahren dienenden untersuchungsrichterlichen und richterlichen Massnahmen, sondern auch die Kostenfrage und Bussentscheide. Mit der Wendung «besteht sonst Gefahr, dass der Angeschuldigte sich der Strafverfolgung entziehe» setzte die Bestimmung demnach nicht eine Fluchtgefahr voraus. Die Bestimmung beziehe sich vielmehr und ausschliesslich auf die finanziellen Konsequenzen des Strafverfahrens. Es gehe lediglich um die Einbringlichkeit von Busse und Kosten in Fällen, in denen die Gefahr besteht, 144 31 32

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.